7. Jahrgang, Nr. 23 Dezember 2012

11.12.2012

# Mitteilungsblatt der Universität Kassel

# Inhalt

Seite 1. Satzung der Universität Kassel über Gebühren für Mehrkosten des nicht-konsekutiven Master-Studiengangs "European Master in Business Studies" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel in Kooperation mit dem Institute of Management der Université de Haute Savoie, Annecy, Frankreich, der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Univesidad de León, Spanien vom 7. November 2012 3265 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik im Fachbereich Elektrotechnik/ Informatik der Universität Kassel 3267 3. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen 3268 4. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen 3269 5. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien 3270 6. Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien 3271

## Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: gobrecht@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Satzung der Universität Kassel über Gebühren für Mehrkosten des nicht-konsekutiven Master-Studiengangs "European Master in Business Studies" des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel in Kooperation mit dem Institute of Management der Université de Haute Savoie, Annecy, Frankreich, der Facoltà di Economia der Università degli Studi di Trento, Italien, und der Facultad de Ciencias Económicas y Empresariales der Universidad de León, Spanien vom 7. November 2012

Aufgrund § 15 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95) erlässt der Senat der Universität Kassel folgende Satzung:

#### § 1 Besonderer Betreuungsaufwand und Mehrkosten des EMBS-Masterprogramms

- (1) Die beteiligten Universitäten führen ein gemeinsames nicht-konsekutives Master-Programm in ihren vier Ländern durch (1. Semester Trento, 2. Semester Annecy, 3. Semester Kassel, 4. Semester León), das einen besonderen Betreuungsaufwand für die graduierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhaltet, der zu erheblichen Mehrkosten gegenüber anderen Masterprogrammen führt.
- (2) Der besondere Betreuungsaufwand und die Mehrkosten ergeben sich aus
- a) dem spezifischen Angebot, insbesondere
- der Durchführung an vier Standorten in vier Ländern
- der intensiven individuellen Betreuung in allen Studienphasen
- der Integration eines (kostenfreien) Sprachkurses in der jeweiligen Landessprache
- der teilweisen Übernahme von Modulen durch internationale Dozenten
- der Integration betreuungsintensiver Lehrformen, z. B. eines realen Unternehmensprojekts, von Intensivprogrammen (u. a. einer internationalen Marktforschung)
- der Integration eines betreuten Praktikums in das Studium
- der individuellen Unterstützung im jeweiligen Land, z. B. bei Wohnraumbeschaffung, Anmeldung, persönlichen Problemen usw.
- des Angebots spezieller Veranstaltungen außerhalb des Curriculums, z. B. in Form von Eröffnungsveranstaltungen
- b) den administrativen Prozessen, die aus dem spezifischen Angebot folgen, insbesondere
- Abstimmungstreffen der Vertreter der vier EMBS-Partneruniversitäten zur Koordination des Programms und der Betreuung
- Abstimmung der Dozenten untereinander über mehrere Länder
- Abstimmung der Verwaltungen über vier Länder
- Dozentenaustausch für EMBS-Kurse, gemeinsame Prüfungen, Sonderveranstaltungen
- Betreuungsorganisation über Länder hinweg (z. B. bei der Masterthesis)
- individuelle, von den Partnern abzustimmende Auswahl internationaler Studenten
- Einrichtung eines speziellen Buchbestandes für die Studierenden

## § 2 Gebühren für den Masterstudiengang "European Master in Business Studies"

- (1) Für den EMBS-Masterstudiengang werden neben den studentischen Beiträgen für Verwaltung etc. zusätzlich Gebühren für die Mehrkosten gemäß § 15 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren gem. Abs. (1) beträgt insgesamt 5.000,- € für den viersemestrigen Studiengang, davon 1.250,- € für das an der Universität Kassel zu absolvierende Semester.
- (3) Die Zahlung der Semesterbeiträge erfolgt in Höhe von 1.250,- € semesterweise jeweils im Voraus an die im jeweiligen Semester verantwortliche Universität.
- (4) Sollten in Hessen allgemeine Studienbeiträge erhoben werden, werden diese auf den anteiligen Betrag von 1.250,- € für das Semester in Kassel angerechnet.

#### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 14. November 2012

Der Präsident der Universität Kassel Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 13. April 2011

Die Prüfungsordnung für den integrierten Diplomstudiengang Informatik im Fachbereich Elektrotechnik/Informatik der Universität Kassel vom 26. April 2006 (MittBl. Nr. 8/2006, S. 1622) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1 Änderungen

Ein neuer § 31 wird eingefügt und wie folgt gefasst: "Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft."

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 21. Juli 2011

Der Dekan des Fachbereichs Elektrotechnik/Informatik Prof. Dr. Dirk Dahlhaus Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 18. Juni 2012

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 31.Mai 2006 (MittBl. Nr. 9/2006, S.1743) wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

#### 1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## 2. §16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Teilstudiengang Physik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Physik bis zum 31.12.2012 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 31.5.2006 zur Anwendung kommen soll.

#### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. November 2012

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 18. Juni 2012

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vom 16. Juni 2010 (MittBl. Nr. 12/2010, S. 1057) wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

#### 1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## 2. §16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Hauptschulen und Real-schulen im Teilstudiengang Physik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Physik für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Physik bis zum 31.12.2012 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 16.6.2010 zur Anwendung kommen soll.
- (3) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben kommt die bisher gültige Modulprüfungsordnung zur Anwendung. Diese Studierenden können beim Modulprüfungsausschuss Lehramt Physik beantragen, dass für Sie die vorliegende Ordnung Anwendung finden soll.

# Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. November 2012

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2012

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien vom 31.Mai 2006 (MittBl. Nr. 9/2006, S.1780) wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

- 1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Physik für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- 2. §16 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Physik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2005/06 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Physik bis zum 31.12.2012 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 31.5.2006 zur Anwendung kommen soll.

# Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. November 2012

Ordnung zur Änderung der Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2012

Die Modulprüfungsordnung für den Teilstudiengang Physik für das Lehramt an Gymnasien vom 16. Juni 2010 (MittBl. Nr. 12/2010, S. 1101) wird wie folgt geändert:

# Artikel 1 Änderungen

#### 1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde. Eine kumulierte Modulprüfung ist bestanden, wenn die durchschnittliche Punktzahl der Teilprüfungen mindestens 5 Punkte beträgt. Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eines nicht bestandenen Moduls können zweimal wiederholt werden.
- (2) Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Physik für das Lehramt an Gymnasien im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.
- (3) Die Fristen für die Modulprüfungen sind so festzulegen, dass diese innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Mutterschutzfristen sowie Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern. Die Termine der Modulprüfungen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

## 2. §16 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium für das Lehramt an Gymnasien im Teilstudiengang Physik an der Universität Kassel ab dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Fach Physik für das Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen haben, können gegenüber dem Modulprüfungsausschuss Physik bis zum 31.12.2012 erklären, dass für sie weiterhin die Modulprüfungsordnung vom 16.6.2010 zur Anwendung kommen soll.
- (3) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang vor dem Wintersemester 2010/11 begonnen haben kommt die bisher gültige Modulprüfungsordnung zur Anwendung. Diese Studierenden können beim Modulprüfungsausschuss Lehramt Physik beantragen, dass für Sie die vorliegende Ordnung Anwendung finden soll.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 28. November 2012